

Anlagen:

1. Für die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Apothekerdiplom (oder sonstiger Ausbildungsnachweis)
- Nachweis über die Berufsberechtigung im Herkunftsstaat
- Allenfalls: amtliche Bestätigung der Konformität des Ausbildungsnachweises
- Sofern der Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt (§ 3c Abs. 4 Apothekengesetz), eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (Ausstellung der Bescheinigung) mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Volldienst die Tätigkeit des Apothekers ausgeübt hat. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind dabei mit ihrem verhältnismäßigen Anteil zu berücksichtigen
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde

2. Für die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung:

- Falls die Anerkennung des Ausbildungsnachweises bereits erfolgt ist, eine Abschrift des Bescheides oder der Mitteilung der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung des Ausbildungsnachweises, wobei grundsätzlich die Angabe der Geschäftszahl genügt
- (Polizeiliche oder gerichtliche) Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
- Aktuelle amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über disziplinarische Vergehen
- Allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 1 Abs. 2 Sprachprüfungs-Verordnung 2016)
- Geburtsurkunde

Hinweise:

1. Der Antrag kann der Österreichischen Apothekerkammer per Post, Fax (01/408 84 40) oder elektronisch (recht@apothekerkammer.at) übermittelt werden.
2. Alle Dokumente sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei nicht deutschsprachigen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
3. Der Antrag auf bzw. der Bescheid über die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises und der Antrag auf sowie der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung sind gemäß § 45a Apothekengesetz von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
4. Bitte beachten Sie die **Informationen** über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise, zu finden auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer unter www.apothekerkammer.at >> Infothek >> Internationales >> Information für Apotheker mit nicht-österreichischer Apothekerausbildung.